



## Eckpunktepapier

# Verbundkirchengemeinde

## Problemaufriss

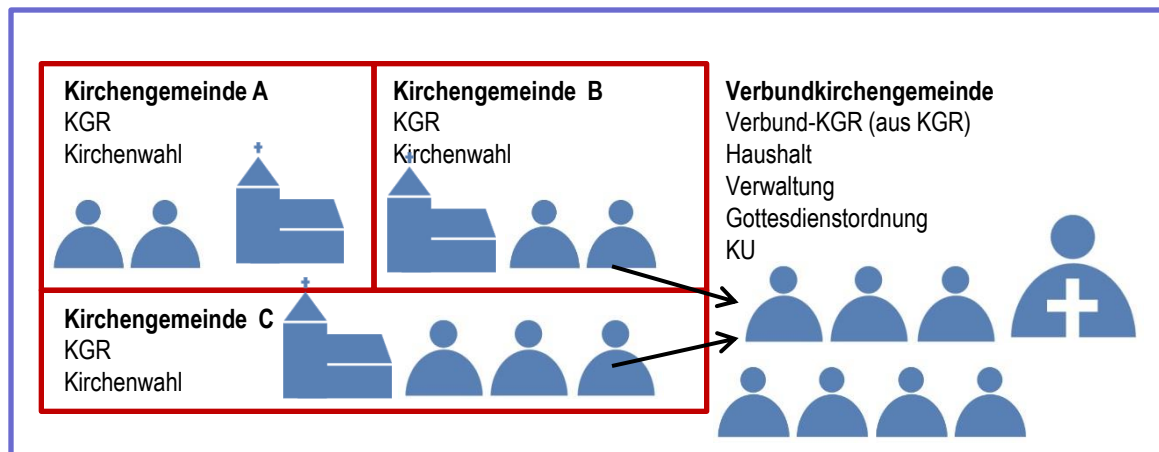
- Mehrere kleine Kirchengemeinden werden von einer Pfarrstelle aus betreut.
- Für jede Kirchengemeinde müssen die Aufgaben gesondert bewältigt werden.
- Ein Zusammenschluss (Fusion) kommt jedoch aus verschiedenen Gründen seitens der Kirchengemeinden nicht in Betracht.



<b>Kirchengemeinde A</b> KGR/Kirchenwahl Haushalt Verwaltung Gottesdienstordnung KU	<b>Kirchengemeinde B</b> KGR/Kirchenwahl Haushalt Verwaltung Gottesdienstordnung KU
<b>Kirchengemeinde C</b> KGR/Kirchenwahl, Haushalt, Verwaltung, Gottesdienstordnung, KU	

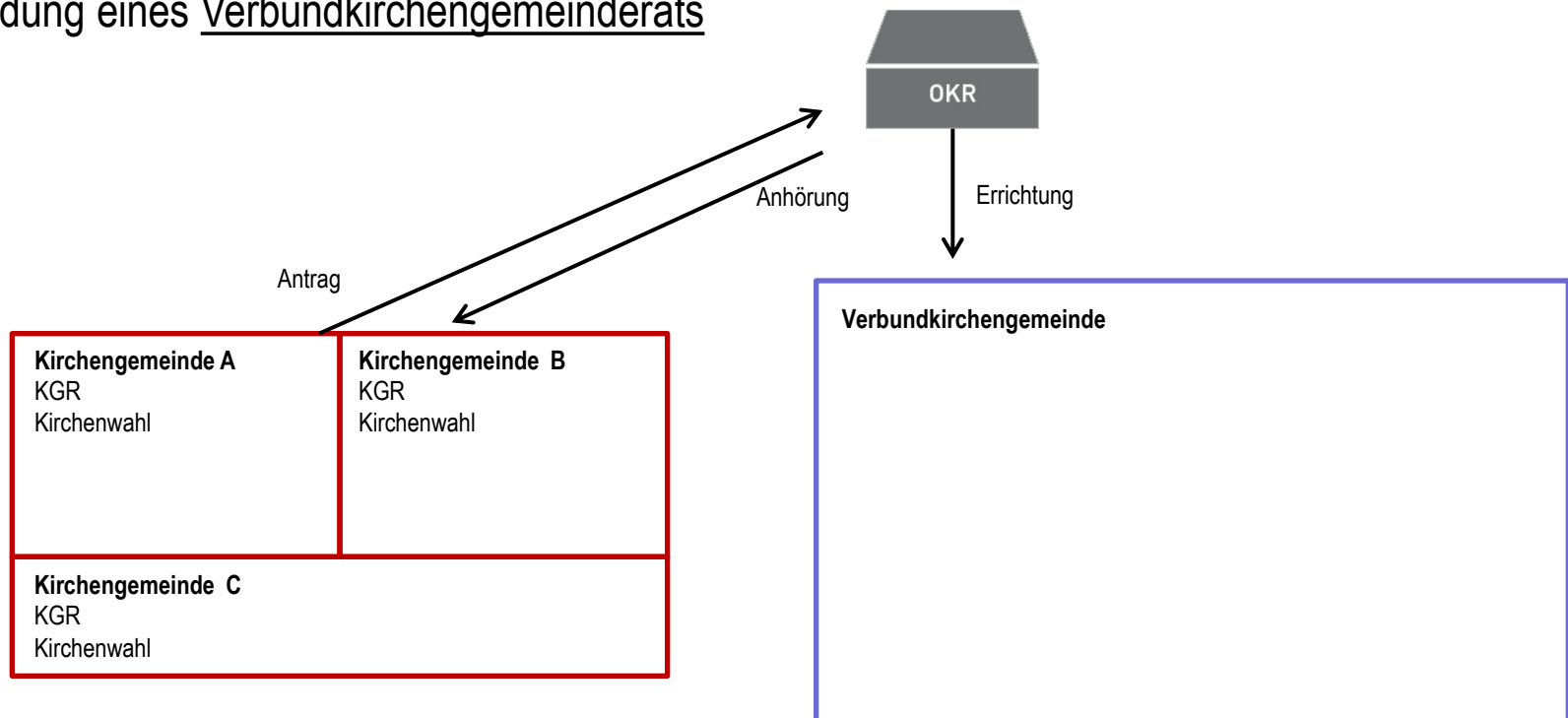
## 1. Errichtung der Verbundkirchengemeinde

- Mehrere kleine Kirchengemeinden werden von einer Pfarrstelle aus betreut.
- Zusammenschluss der Kirchengemeinden zu einer Verbundkirchengemeinde
- entsprechende Aufgaben werden auf die Ebene der Verbundkirchengemeinde übernommen
- Reduktion der Gremiendichte und des Gesamtaufwands
- Wahrung der Eigenständigkeit der Kirchengemeinden



## 1. Errichtung der Verbundkirchengemeinde

- Errichtung auf Antrag oder nach Anhörung der Kirchengemeinden durch den Oberkirchenrat
- Prinzip der Freiwilligkeit bleibt gewahrt
- Die Verbundkirchengemeinde wird selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Bildung eines Verbundkirchengemeinderats



## 2. Wahl und Zusammensetzung der KGRs und VKGRs

- Jede beteiligte Kirchengemeinde bleibt Körperschaft des öffentlichen Rechts und wählt ihren Kirchengemeinderat.
- Kirchenwahl nur auf der Ebene der beteiligten Kirchengemeinden
- Alle Mitglieder der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden sind Mitglied im Verbundkirchengemeinderat. Das ist seinen besonderen Aufgaben im Bereich des Gottesdienstes und der Pfarrstellenbesetzung für die Gemeindepfarrstellen geschuldet, bei denen niemand ausgeschlossen werden soll.
- Ein verkleinerter Verbundkirchengemeinderat kann nicht gebildet werden.
- Die vorgeschriebene Höchstzahl an gewählten Mitgliedern soll zunächst auch für den Verbundkirchengemeinderat gelten. Der Verbundkirchengemeinderat soll nicht größer sein als der Kirchengemeinderat einer einheitlichen Kirchengemeinde.



## 2. Wahl und Zusammensetzung der KGRs und VKGRs

- In den Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinden, die weniger als vier gewählte Mitglieder im Kirchengemeinderat haben, ist die unechte Teilortswahl ausgeschlossen.
- Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Verbundkirchengemeinde tätig sind, sind Mitglied im Verbundkirchengemeinderat.
- Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger
  - wird nur auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde bestellt,
  - ist nicht Mitglied in den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden,
  - hat aber das Recht zur beratenden Teilnahme an deren nur selten stattfindenden Kirchengemeinderatssitzungen.

## 2. Wahl und Zusammensetzung der KGRs und VKGRs

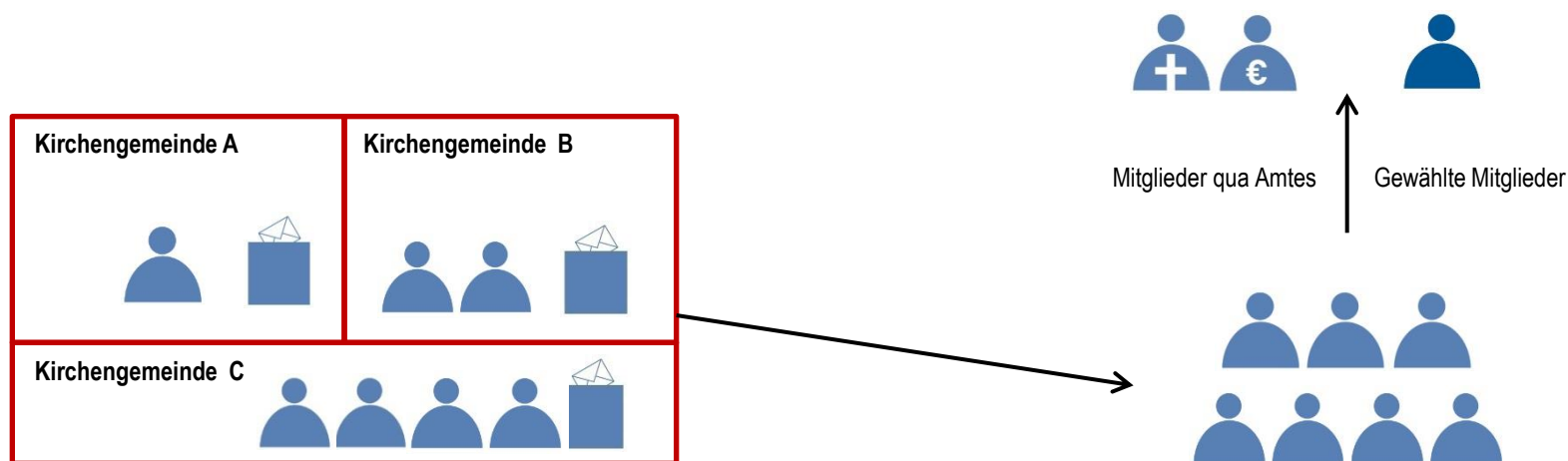
- Die Verteilung der Sitze im Verbundkirchengemeinderat errechnet sich aus dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen, ähnlich wie bei der unechten Teilortswahl.
- Bei sehr kleinen beteiligten Kirchengemeinden innerhalb einer Verbundkirchengemeinde kann die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf bis zu mindestens zwei abgesenkt werden kann.

## 2. Wahl und Zusammensetzung der KGRs und VKGRs – Beispiel

Hat die Verbundkirchengemeinde 900 Gemeindeglieder und besteht aus drei Kirchengemeinden (A, B, C) von 100, 300 und 500 Gemeindeglieder, so ergibt sich die Anzahl der zu wählenden Verbundkirchengemeinderäte nach Nr. 14 AVO KGO von 7 Sitzen.

Diese verteilen sich auf die Kirchengemeinden nach dem Verhältnis wie folgt:

A 1 Sitz, B 2 Sitze und C 4 Sitze.

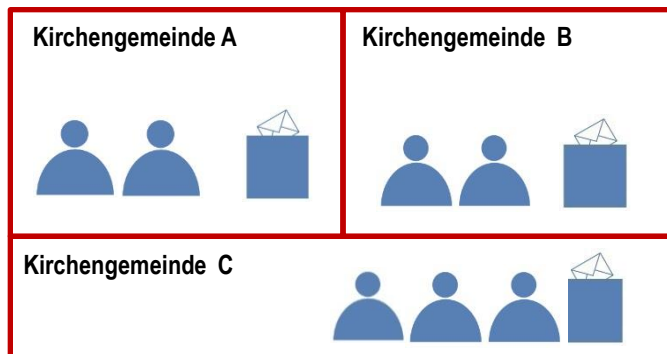




## 2. Wahl und Zusammensetzung der KGRs und VKGRs – Beispiel

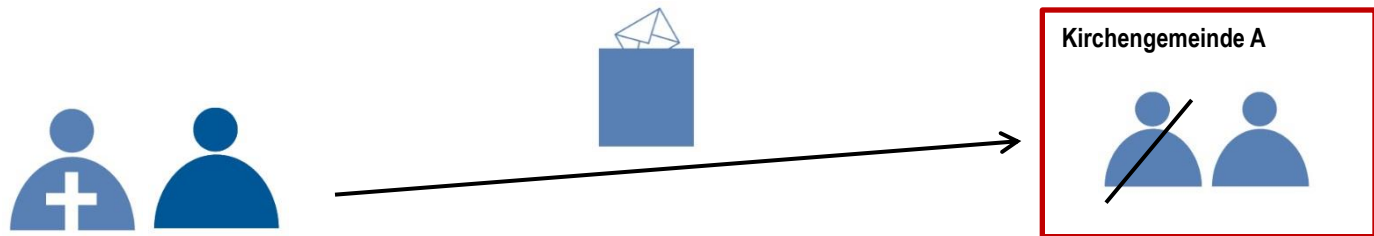
Nachdem jede Kirchengemeinde wenigstens zwei Sitze zu besetzen hat ergibt sich nach dieser Regelung folgende Verteilung: A 2, B 2 und C 3 Sitze.

Ggf. kann die Anzahl der Sitze dem Verhältnis entsprechend auch erhöht werden.



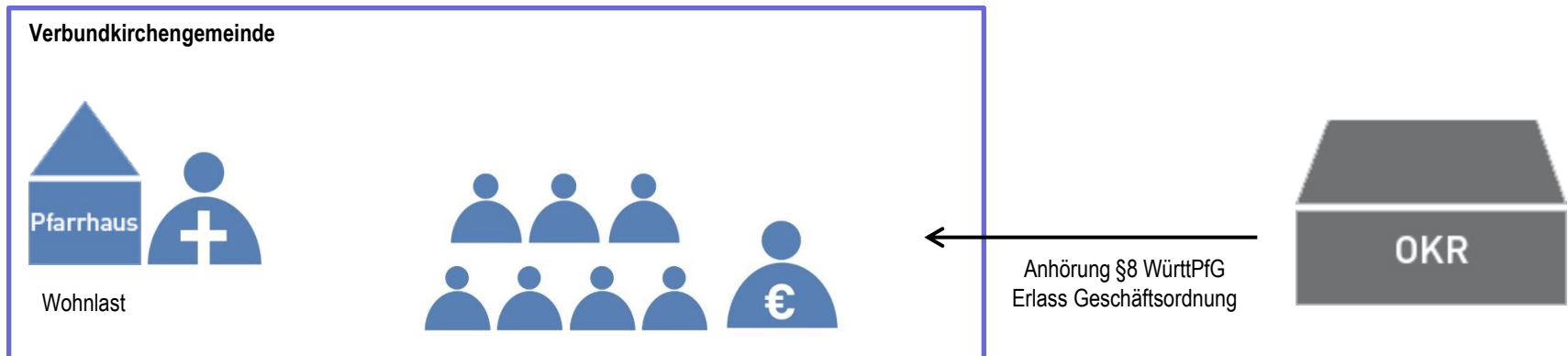
## 2. Wahl und Zusammensetzung / Nachwahl und OKV

- Scheidet ein gewähltes Kirchengemeinderatsmitglied aus, so findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinde statt.
- Bei nur zwei gewählten Mitgliedern ist dann die Nachwahl allerdings nur durch das andere Mitglied und die Pfarrerin oder den Pfarrer durchzuführen.
- Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Jahren nachgewählt werden müssen ist nach der bisherigen Regelung eine ortskirchliche Verwaltung einzusetzen und neu zu wählen.



### 3. Zuordnung der Gemeindepfarrstelle zur Verbundkirchengemeinde

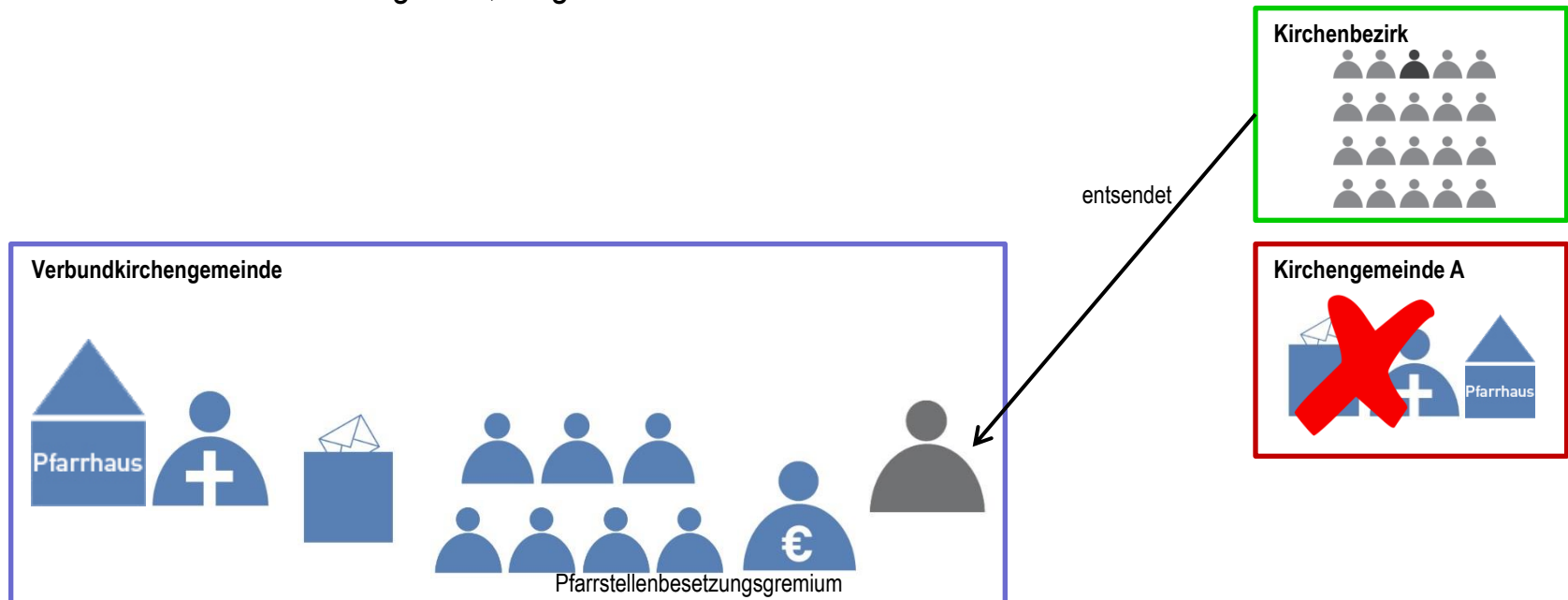
- Gemeindepfarrstellen werden nur noch der Verbundkirchengemeinde zugeordnet.
- Durch diese Zuordnung wird die Verbundkirchengemeinde wohnlastpflichtig. Damit erfolgt eine fairere Verteilung der anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten des Pfarramts und des Gemeindebüros.
- Nur der Verbundkirchengemeinderat wird bei Geschäftsordnungsfragen vom OKR angehört.



## 4. Pfarrstellenbesetzung

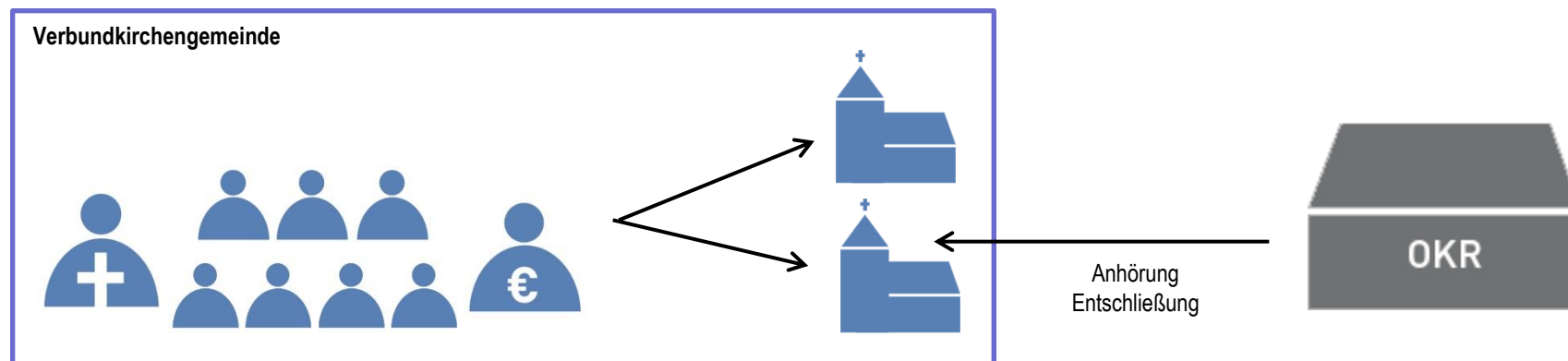
- Zuordnung der Gemeindepfarrstelle zur neuen Verbundkirchengemeinde (nicht wie bisher der einzelnen Kirchengemeinde).
- Besetzung der Gemeindepfarrstelle durch den Verbundkirchengemeinderat .

So ist eine ausreichende Beteiligung aller Kirchengemeinden, in der Regel im Verhältnis nach der Anzahl der betreuten Gemeindeglieder, möglich.



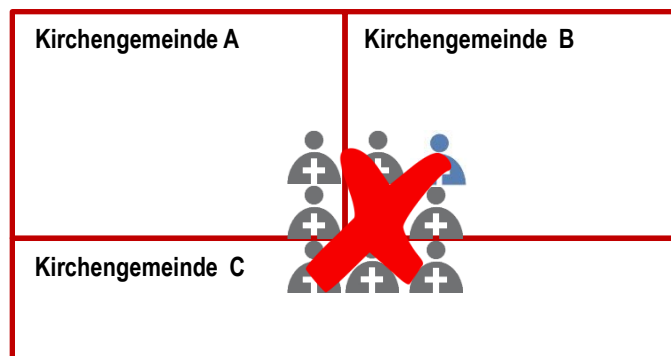
## 6. Örtliche Gottesdienstordnung

- Weiterhin vom Oberkirchenrat durch Entschließung erlassen.
- Nur der Verbundkirchengemeinderat
  - ist zuständig für die Umsetzung der Gottesdienstordnung (-en) und der Kasualordnungen für alle Kirchengemeinden
  - wird bei einer Änderung angehört



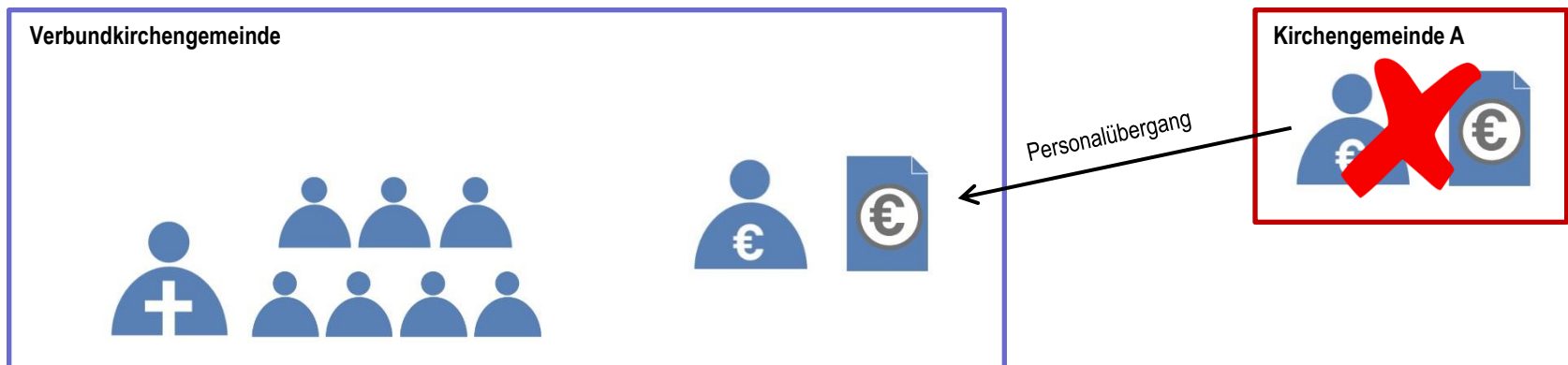
## 6./7. Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht

- Der Konfirmandenunterricht wird auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde angeboten.
- Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt weiterhin nach der Deputatsverordnung.
- Es soll eine flexiblere Verteilung des Religionsunterrichts unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbundkirchengemeinden ermöglicht werden.



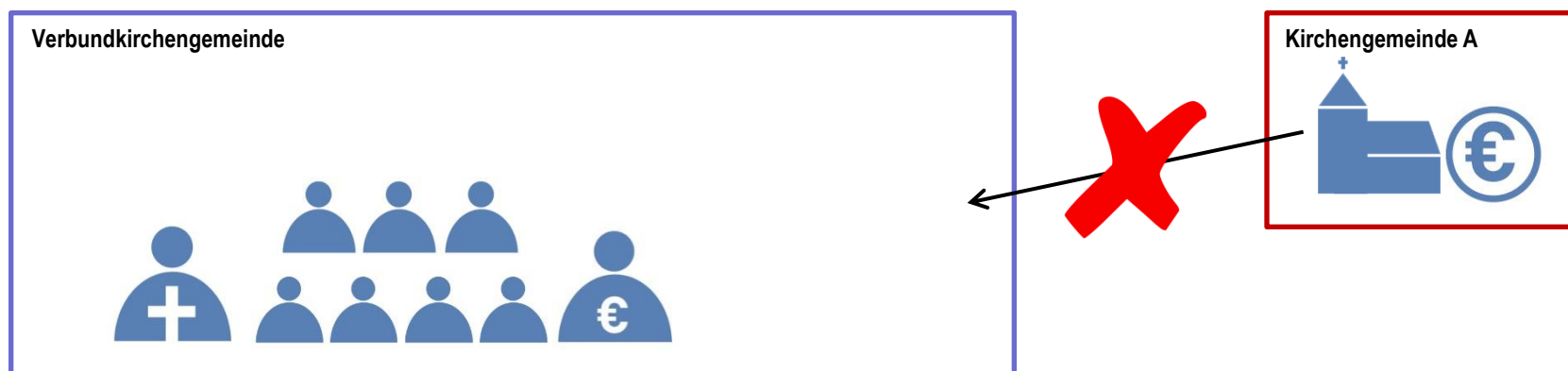
## 8. Haushaltsführung / Kirchenpflege

- Einheitliches und gemeinsames Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Nur eine einheitliche Kirchenpflege, die die Verwaltung für die Verbundkirchengemeinde übernimmt.
- Der Haushalt wird auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde durch den Verbundkirchengemeinderat beschlossen.



## 8. Haushaltsführung / Vermögensgrundstock und Erträge

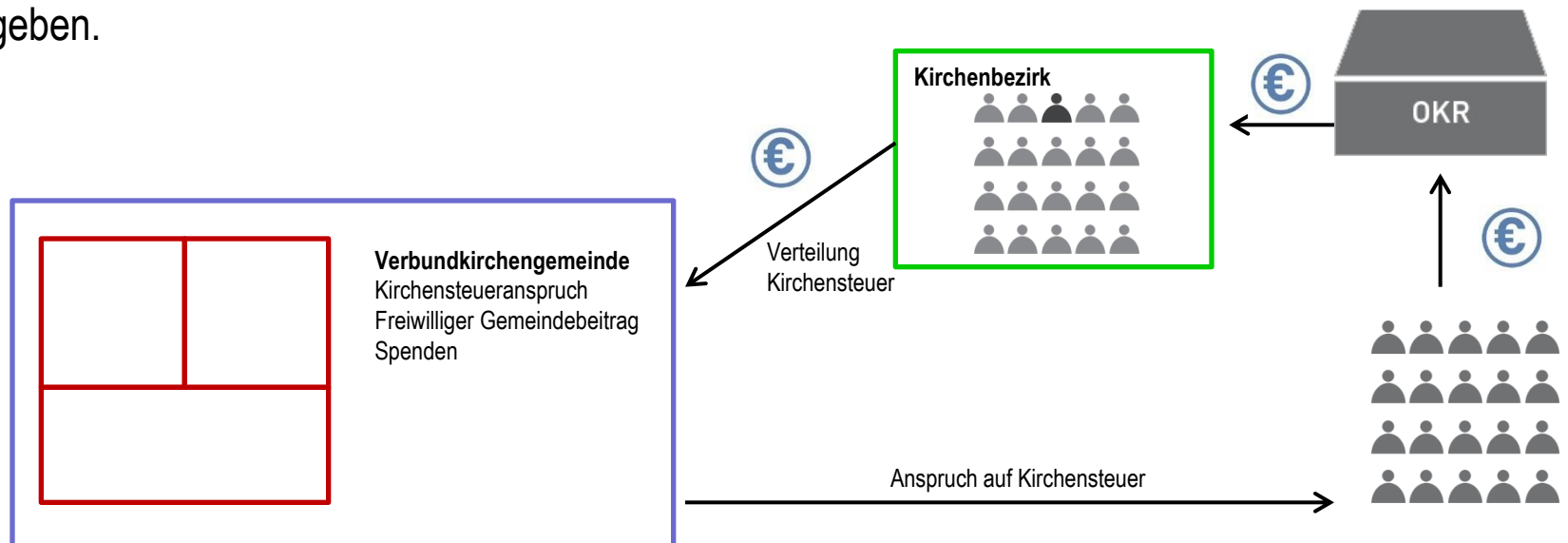
- Gesondert ausgewiesen werden für jede Kirchengemeinde
  - a) Rücklagen (Stand vor der Errichtung der Verbundkirchengemeinde)
  - b) Vermögensgrundstock
  - c) Gebäude (bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde, auch die bisher gebildete SERL).
- Der Verbundkirchengemeinde wird der Ertrag aus dem Vermögensgrundstock und ihrem sonstigen Vermögen zur Bewirtschaftung übertragen.





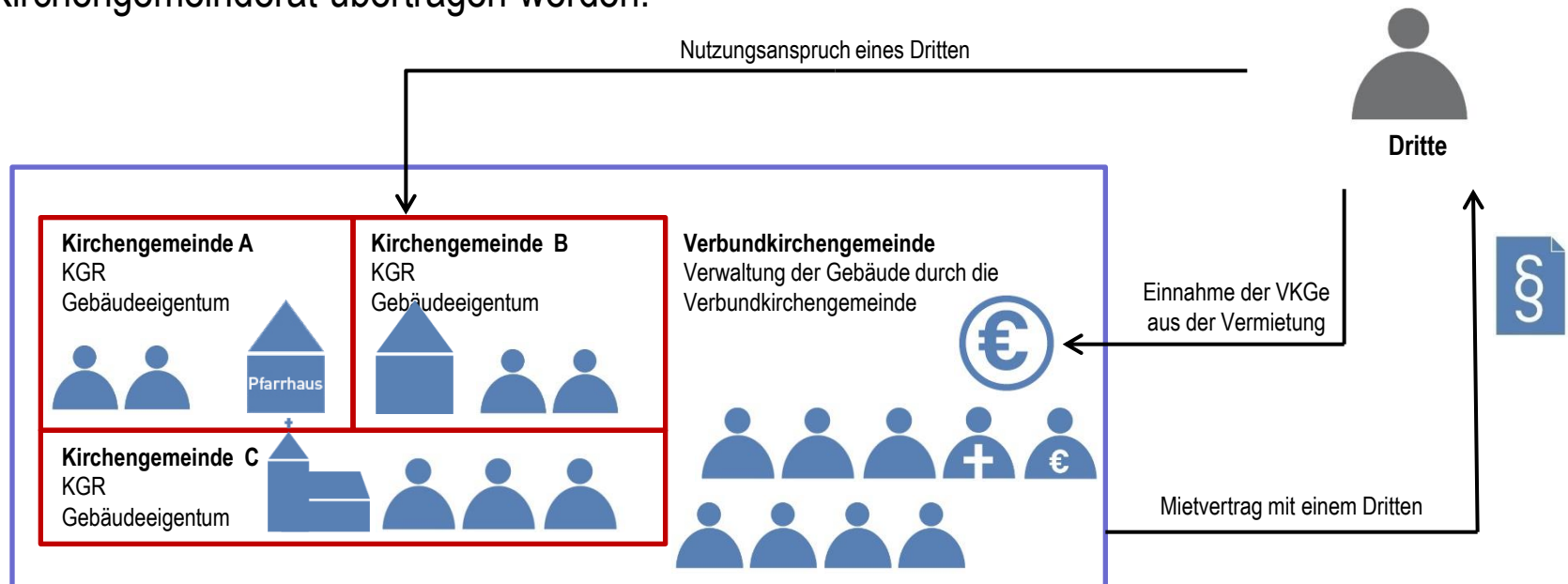
## 8. Kirchensteuerzuweisung

- Kirchensteuergläubiger ist die Verbundkirchengemeinde
- Den sog. freiwilligen Gemeindebeitrag und Spenden zieht die Verbundkirchengemeinde ein; Spenden können aber auch an die Kirchengemeinden erfolgen.
- Bezüglich der Kirchensteuerverteilung im Kirchenbezirk muss es entsprechend den Regelungen zu Fusionen von Kirchengemeinden auch entsprechende Übergangsregelungen geben.



## 9. Immobilien und Vermögen / Immobilienverwaltung

- Einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung der Immobilien durch den Verbund-KGR.
- Das Eigentum an den Immobilien und am Grundstockvermögen (damit auch an der SERL) verbleibt bei den Kirchengemeinden.
- Das Hausrecht wird vom Verbundkirchengemeinderat wahrgenommen, kann aber auch dem Kirchengemeinderat übertragen werden.



## 10. Haushaltsführung / Kirchenpflege

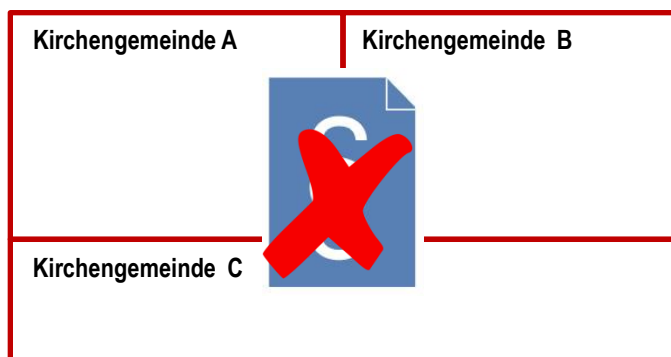
- Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist nur Mitglied im Verbundkirchengemeinderat, nicht jedoch der Kirchengemeinderäte, an deren Sitzungen jedoch teilgenommen werden kann.
- Bestehende Mitarbeitende der Kirchenpflegen gehen auf die Verbundkirchengemeinde über oder werden bei Beamtinnen und Beamten an die Verbundkirchengemeinde versetzt.



## 11. Kompetenzen

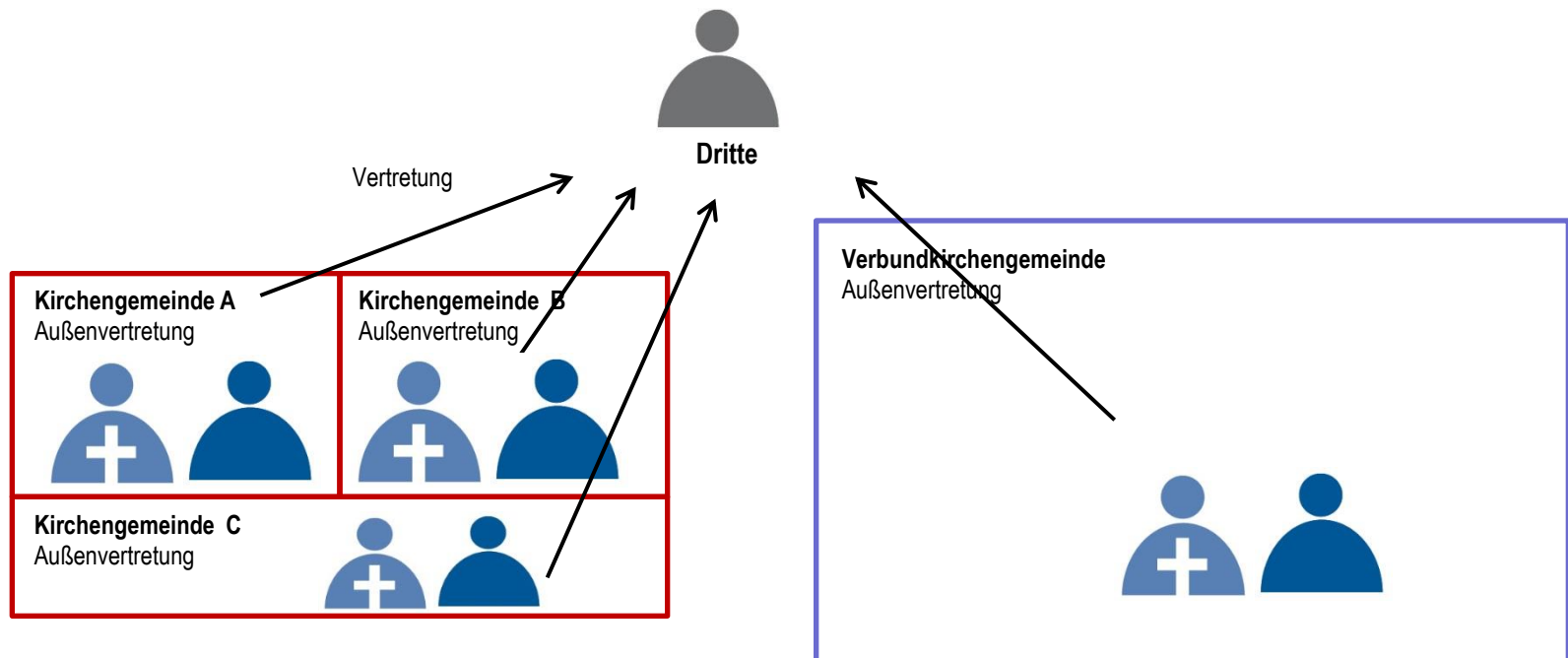
Die Kirchengemeinden selbst können

- keinen Parochieausschuss bilden.
- den Kirchengemeinderat nicht erweitern.



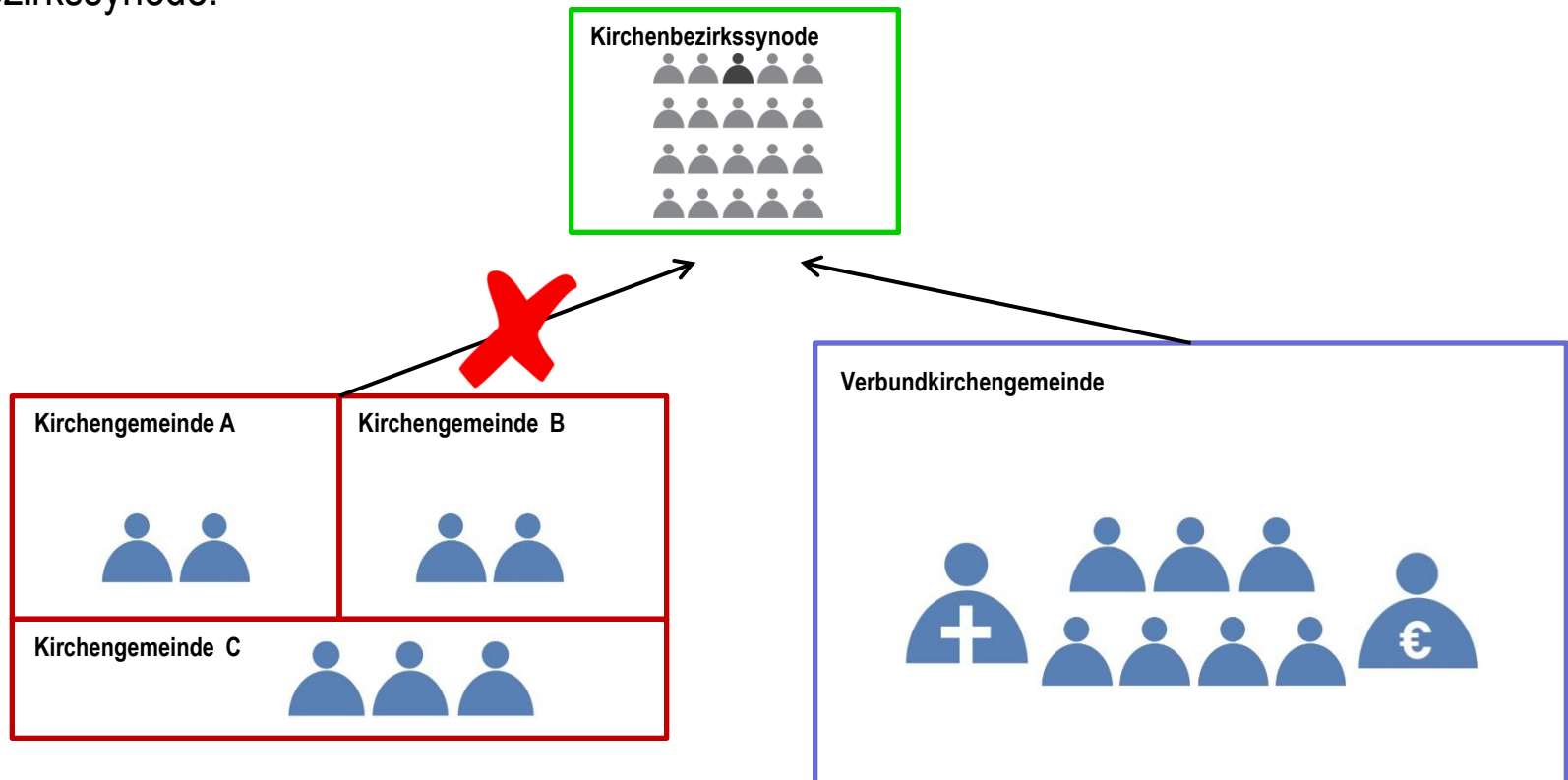
### 13. Vertretung der Kirchengemeinden und Verbundkirchengemeinden

- Die Verbundkirchengemeinde wird durch die Vorsitzenden des Verbundkirchengemeinderats vertreten.
- Die Kirchengemeinden werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des KGR und die/den zuständige/n Pfarrer/in.



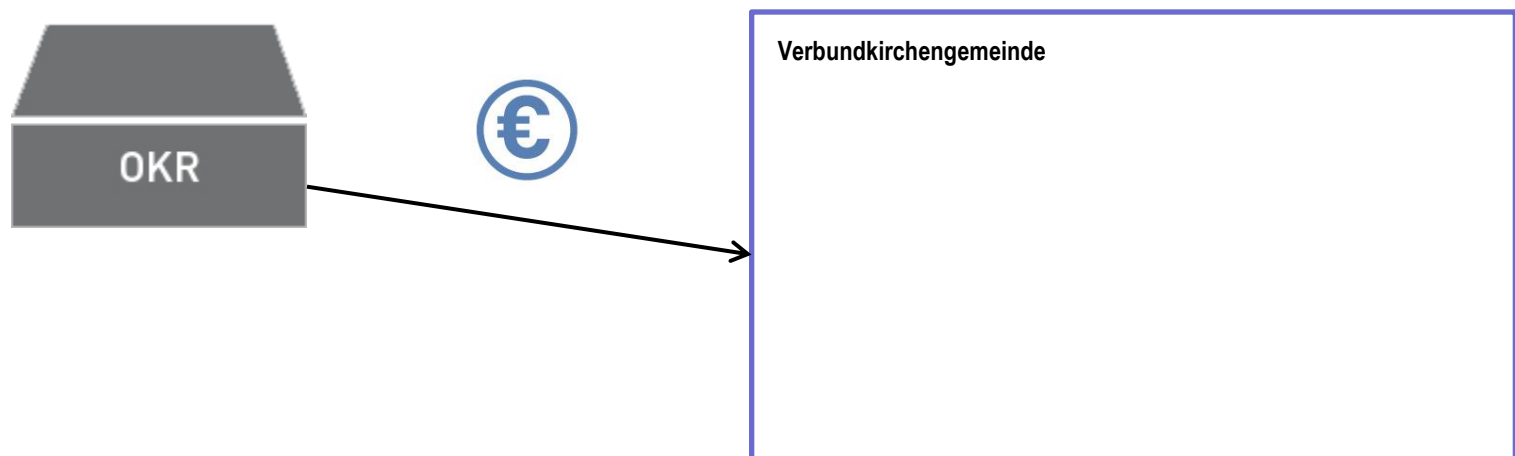
## 15. Vertretung der Verbundkirchengemeinde in der Bezirkssynode

- Die Verbundkirchengemeinde entsendet Vertreterinnen und Vertreter in die Bezirkssynode.
- Die einzelnen Kirchengemeinden entsenden keine Vertreterinnen und Vertreter in die Bezirkssynode.



## 17. Förderung mit Strukturausgleichsmitteln

- Es ist eine entsprechende Förderung der Zusammenschlüsse von Verbundkirchengemeinden geplant. Ausbezahlt werden soll ein
  - Sockelbetrag von € 2.500,00 pro Kirchengemeinde
  - gemeindegliederabhängiger Förderbetrag von bis zu € 2,00 pro Gemeindeglied der kleinsten Kirchengemeinde multipliziert mit der Anzahl der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**